

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und  
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 153 - 155

Geyer, ...: *Rivista penale di Dottrina, Legislazione e  
Giurisprudenza, diretta dall' Avvocato Luigi Lucchini.*

*Padova. Anno I. Fasc. I e II. 1874*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## VI.

### Zur Literatur der Zeitschriften.

Rivista penale di Dottrina, Legislazione e Giurisprudenza, diretta dall' Avvocato Luigi Lucchini. Amministrazione presso gli Editori Fratelli Salmin Padova. Anno I. Fasc. I e II. Agosto e Sett. 1874.

Mit wahren Vergnügen machen wir das deutsche criminalistische Publikum aufmerksam auf diese seit dem August d. J. erscheinende Zeitschrift. Es mußte in der That bei der in Italien vorhandenen großen Rührigkeit der strafrechtlichen Literatur Wunder nehmen, daß dort gleichwohl keine ausschließlich dem Strafrecht gewidmete Zeitschrift erschien. Diesem Mangel ist nun abgeholfen und zwar, wie es den Anschein hat, in der ausgiebigsten Weise. Der Redacteur (Direttore) der „Rivista penale“ Lucchini hat sich bereits als einer der tüchtigsten und eifrigsten unter den jüngeren italienischen Criminalisten hervorgethan. Sein in dieser Zeitschrift Bd. XV S. 212 ff. von mir angezeigtes Buch über die Untersuchungshaft ist bereits in zweiter Auflage erschienen (Venedig, F. Ongania, 1873). Neuestens hat derselbe auch den allgemeinen Theil eines rechtsphilosophischen Werkes (La Filosofia del Diritto e della Politica sulle basi dell' evoluzione cosmica, Verona, M. Dal Ben, 1874, 317 S. in 8.) veröffentlicht. Die Rivista penale soll in Monatsheften, jedes von ungefähr 100 Seiten groß Octav, erscheinen. Der Preis für einen Jahrgang (18 Lire



für Deutschland) ist sehr mäßig; selbst einzelne Hefte können überdies um 2 Lire bezogen werden. Die bisher erschienenen zwei Hefte, zusammen 244 Seiten stark, lassen von der neuen Zeitschrift das Beste erwarten. Dem Programm zufolge ist der Rivista die Mitwirkung nicht bloß der hervorragendsten italienischen Criminalisten (Carrara, Vacca, Mancini, Tecchio, Pessina, Paoli, Tolomi, Buccellati, Cesarini, Canonico, Brusa u. s. w.), sondern auch auswärtiger Schriftsteller (F. Helie, Lucas, Thonissen, Prins, Bergameni, d'Olivecrona, Berner, Wahlberg, Schütze u. s. w.) zugesichert. Die Rivista will eben auch über die Bewegung der ausländischen Gesetzgebung und Praxis auf dem strafrechtlichen Gebiet orientiren. In dieser Hinsicht wird die Zeitschrift dazu beitragen, innerhalb dieses Gebietes eine Lücke auszufüllen, welche seit Mittermaier's Tod immer fühlbar geblieben ist und verdient um so mehr Beachtung außerhalb Italiens. Endlich wird sie aber auch Artikel über Gegenstände der gerichtlichen Medicin, Moralstatistik und über Gefängnißwesen bringen.

Das Programm ist reichhaltig und gut angelegt. In den oben erwähnten zwei Hefen ist nun auch, wie gesagt, ein guter Anfang zur Ausführung desselben gemacht. Wir finden zunächst, wie sich erwarten ließ, mehrere Artikel (von Paoli, Brusa und Molinier), welche sich mit dem neuen italienischen Strafgesetzentwurf befassen und beachtenswerthe Beiträge zur Literatur desselben bilden. Hervorzuheben sind ferner die Ausführungen Bergameni's und Thonissen's über das belgische Gesetz vom 20. April d. J. (betreffend die Untersuchungshaft), und ein erster Artikel von Forlani über die neue österreichische Strafprozeßordnung. In Manfredini, einem jungen Paduaner Privatdocenten, lernen wir eine vielversprechende Kraft kennen. Er hat die Rubrik „Giurisprudenza storica“ übernommen und liefert unter dieser Ueberschrift, an italienische Erkenntnisse anknüpfend, unter Vergleichung der französischen und deutschen Gesetzgebung und Praxis sehr schätzenswerthe Erörterungen *de lege lata* und *de lege ferenda*. Unter der Rubrik *Giurisprudenza contemporanea* finden wir in alphabetischer, nach Schlagwörtern geordneter Reihe bemerkenswerthe Rechtsprüche zuerst italienischer, so-

dann französischer, belgischer, deutscher Gerichtshöfe, begleitet von werthvollen Anmerkungen, bei welchen namentlich die Kenntniß der einschlägigen deutschen Literatur angenehm auffällt. Im ersten Heft pag. 97 sq. ist unter der Rubrik Rivista dei dibattimenti ein interessantes ärztliches Gutachten über einen Giftmordversuch von dem Irrenhausdirektor Tebaldi in Padua abgedruckt. Endlich fehlt es auch nicht an Berichten über neue Erscheinungen der Strafrechtsliteratur.

Aus diesen Andeutungen dürfte sich jedenfalls ergeben, daß wir hier gleichsam zu einer mit mannigfaltigen Gerichten besetzten Tafel geladen sind, deren Anblick das Auge durch eine wohlgelungene Anordnung des Gebotenen erfreut. Wer Platz nehmen und von den einzelnen Schüsseln kosten will, wird selbst bei ziemlich verwöhntem Geschmack gestehen müssen, daß der Inhalt jener äußeren Form nicht unwürdig sei.

München, 22. November 1874.

Geyer.

---